

An die deutschen Anwälte

Unterlasst die verleumderische Argumentation, CEED wäre ein Verbrecherverein, weil ihr keine Argumente gegen die ausländischen Eltern haben. Mit eurer Heuchelei hat sich eine deutsche Richterin bereits auseinandergesetzt.

Auszug aus einem Gerichtsbeschluss

In Deutschland fusst die Familienjustiz auf Annahmen, Vermutungen und vor allem Delation Ausländern gegenüber

Nachdem die Kindseltern zunächst nach langem Hin und Her im Rahmen einer vorläufigen Vereinbarung in der Lage waren, den Umgang am 17.09.2009 dahingehend zu regeln, dass alle drei Wochen ein Umgang begleitet stattfinden soll, wurde durch anonyme Mitteilung vom 30.09.2009 der Stadt Augsburg bekannt, dass der Antragsgegner beabsichtige mit Hilfe der Organisation CEED-Paris das Kind zu entführen.

Zur Abklärung dieses Vorwurfs wurde der Umgang einstweilen durch Beschluss vom 09.10.2009 ausgesetzt. Der Kindsvater erklärte, dass er Kontakt zur CEED aufgenommen habe, weil diese sich mit Fällen wie seinem beschäftige. Er beabsichtige nicht, die gemeinsame Tochter zu entführen oder entführen zu lassen.

Im Hinblick auf die Situation der Kindseltern und ihre gegenseitigen Vorträge wurde mit Beschluss vom 04.02.2010 im Wege der einstweiligen Anordnung Umgangspflegschaft eingerichtet und Rechtsanwältin Barbara Eiblmayer mit der Pflegschaft beauftragt, wobei der Umgang nachfolgend alle drei Wochen jeweils am Freitag von 15 bis 18 Uhr ausgeübt wurde.

Auf die diesbezüglichen Ausführungen der Beteiligten sowie die gerichtlichen Beschlüsse und die Berichte der Umgangspflegerin wird ausdrücklich Bezug genommen.

Es besteht kein Anlass, die Umgangspflegschaft dauerhaft fortzuführen. Im Rahmen der Umgangspflegschaft, die nunmehr für die Dauer eines Jahres durchgeführt wurde, hat sich gezeigt, dass Emilie und der Antragsgegner in der Lage sind, den Umgang kindgerecht zu gestalten. Die Fortführung der Pflegschaft könne allenfalls dann angedacht werden, wenn tatsächlich davon auszugehen ist, dass entweder das Kindeswohl bei der Ausübung des Umgangs ohne Begleitung gefährdet wäre oder aber der Vater das Kind während der Ausübung des Umgangs entführen lassen würde.

Dass der Antragsgegner selbst bei seiner Sehbehinderung keine Entführung des Kindes im Alleingang vornehmen könnte, sieht auch die Antragstellerin ein.

Dessen Verbindung zur CEED-Paris reicht für das Gericht nicht aus, um die ständige Begleitung des Umgangs, die letztlich auch die Bindung zwischen Vater und Kind stören würde, anzuordnen. Auch das Gericht kann verstehen, dass die Kindsmutter hier eventuell eigene Ängste hat. Dennoch ist die CEED-Paris gerade auch international nicht dafür bekannt, entgegen gerichtlichen Entscheidungen Kinder zu entführen und in fremde Länder zu verbringen. Vielmehr ist der Entführungsfall, auf den die Vertreterin der Kindsmutter immer anspielte, darauf gerichtet gewesen, einen vermeintlichen Kindsmörder, der weil deutscher Staatsangehöriger nicht auslieferungsfähig war, nach Frankreich zu entführen und ihn dort einem Strafverfahren zu unterziehen. Nicht, dass dieses Gericht derartiges Verhalten billigt, aber eine Kindesentführung wurde vom CEED Paris hiermit nicht durchgeführt.

Wie auch der deutsche "Väternotruf" engagiert sich die genannte Organisation zur Stärkung der Rechte der Väter, allerdings auf legalem Terrain.

Richtig: Der Elten gegen das JUGENDAMT

Richtig: Sache Krombach / Bamperski